

EMPFANGSZEIT
9. Februar 2021 um 18:16:33 MEZ

REMOTE-CSID
+49 89 29058 202

DAUER
171

SEITEN
5

STATUS
Empfangen

09/02 2021 DI 18:13 FAX +49 89 29058 202 Labbé & Partner

001/005

LABBÉ & PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

Vorab per Telefax an: 08141/ 28 2 - 1199

Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

Unser Zeichen: 19/2-240-21 Tel.: 089/ 29058-119 Fax: 089/ 29058-209 E-Mail: kaltenegger@rae-labbe.de Datum: 09.02.2021

Einwendungen zum Bebauungsplan Nr. G1 „Grüngürtel zwischen Rothschaalger Forst und Staatsstraße St 2054“, Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Versicherung entsprechender anwaltlicher Vollmacht zeigen wir die Vertretung der

**KRO Kiesgruben Rekultivierung Oberbayern GmbH
Kieswerkstraße 2,
82256 Fürstenfeldbruck**

an.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin **erheben wir** im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Einwendungen

zu dem Bebauungsplan Nr. G1 „Grüngürtel zwischen Rothschaalger Forst und Staatsstraße St 2054“ der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck in der Fassung der Auslegung vom 09.12.2020 (Zeitraum der Auslegung 04.01.2021 bis 09.02.2021).

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Sitz München
AG München PR 861

Rechtsanwälte
Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring
Dr. Werner Pauker
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Sabrina Belhomme
Veronika Temme
Marie-Therese Schmid
Dr. Clemens Demmer
Maximilian Forster

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständiger
Karl Oberhauser

Theatinerstraße 33
80333 München

1.1.1.

Unsere Mandantin ist Eigentümerin der Grundstücke im Plangebiet, die sich im Bereich der Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies) befinden (vgl. Festsetzung Ziff. 1.17), mit Ausnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 436 der Gemarkung Puch und des Grundstücks Fl.-Nr. 2103 der Gemarkung Fürstenfeldbruck. Das Grundstück Fl.-Nr. 2103 der Gemarkung Fürstenfeldbruck befindet sich im Eigentum der Bayerische Staatsforsten AöR. Bezüglich der Teilfläche des Grundstück Fl.-Nr. 2103 der Gemarkung Fürstenfeldbruck, welche sich innerhalb des geplanten Plangebiets befindet, besteht zwischen unserer Mandantin und der Bayerische Staatsforsten AöR ein Abbaurechtsvertrag.

Darüber hinaus ist unsere Mandantin Eigentümerin der Grundstücke Fl.-Nrn. 912 der Gemarkung Fürstenfeldbruck, 1234, 1235/2, 1236/2, 1236/3, 1243 und 1244 je Gemarkung Puch, welche sich ebenfalls im geplanten Plangebiet befinden.

1.2.

Unsere Mandantin betreibt auf ihrem Grundbesitz Kiesabbau mit Wiederverfüllung und anschließender Rekultivierung.

1.3.

Im Jahr 2014 erfolgte ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Verfüllung und Rekultivierung des Kiesgrubengeländes auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 437, 438, 441-443, 446, 447, 447/1, 1183, 1196 und 1232-1234 je Gemarkung Puch (Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.2014).

Zudem liegt eine abgrabungsrechtliche Genehmigung vor. Zuletzt erteilte das Landratsamt Fürstenfeldbruck am 30.04.2020 eine 3. Tektur zur abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1238/3, 1235, 1238/2, 1236, 1238, 1236/2, 1239, 1240/1, 1241, 1242, 1243/1 und 1244/1 je Gemarkung Puch.

1.4.

Derzeit am Landratsamt Fürstenfeldbruck anhängig ist der Antrag unserer Mandantin für eine südliche Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus um die Fl.-Nrn. 2103 (Teilfläche) und 2103 (Teilfläche) je Gemarkung Fürstenfeldbruck mit Wiederverfüllung und Rekultivierung (4. Tektur).

Bereits in Kürze ist mit einer Erteilung dieser abgrabungsrechtlichen Genehmigung zu rechnen.

1.5.

Mittlerweile ist zudem ein weiterer Tekturantrag bezüglich der Abbau- und Verfüllabschnitte auf den Fl.-Nrn. 447, 1232 bis 1242 je Gemarkung Puch (5. Tektur) anhängig.

2.

Es werden folgende Einwendungen erhoben:

2.1.

Aufgrund der vorliegenden Genehmigungen (vgl. vorstehend Ziff. 1.3.)

beantragen

wir alle Festsetzungen zu unterlassen, die in Widerspruch zu den genehmigten Nutzungen stehen.

Darüber hinaus

beantragen

wir alle Festsetzungen zu unterlassen, die der Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus entsprechend der 4. Tektur zur abgrabungsrechtlichen Genehmigung (vgl. vorstehend Ziff. 1.4.) widersprechen.

Anderenfalls würde es dem Bebauungsplan an der Erforderlichkeit fehlen. Die bestehende Divergenz zwischen der genehmigten Nutzung und den Festsetzungen des Bebauungsplans würde ein dauerhaftes Vollzugshindernis darstellen.

2.2.

Die Kombination aus der **Festsetzung 1.19.** (Flächen für Wald), der **Festsetzung 1.26.** (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (lokal) und für die Erholung) und der **Festsetzung Ziff. 1.20.** stellt eine solche Festsetzung da, die in Widerspruch zur südlichen Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus (vgl. vorstehend Ziff. 1.4.; 4. Tektur) steht.

Zudem kann die Festsetzung in Ziff. 1.20. nicht eingehalten werden. Es handelt sich in diesem Bereich des Plangebiets um ein mitwanderndes Kiesgewinnungsfeld. Bevor ein Abbauabschnitt vollständig rekultiviert werden kann, muss im nächsten Abbauabschnitt bereits die Rotlage abgetragen werden. Im hinteren Bereich wird aber bereits verfüllt und die Rotlage wieder für die Rekultivierung aufgetragen.

2.3.

Zudem setzt der Kiesabbau – wie auch vorhanden und genehmigt – die Errichtung von Anlagen voraus, die eine Behandlung, Verwertung, Verarbeitung oder Lagerung von Rohstoffen oder Bauprodukten beinhalten.

Wir

beantragen

durch Festsetzungen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen zu gewährleisten.

2.4.

Die **Festsetzung Ziff. 1.6.** ist für unsere Mandantin wirtschaftlich unzumutbar. Die Festsetzung würde für unsere Mandantin eine zwingende Umsiedlung der bestehenden Anlagen in Gewerbe – bzw. Mischgebiete bedeuten. Dies wäre mit hohen Kosten für unsere Mandantin verbunden und mit einer Steigerung der Emissions- und Verkehrsbelastung dieser Gebiete.

Im Übrigen ist die Festsetzung in Ziff. 1.6. unzulässig. Eine Verpflichtung zum Rückbau kann nicht nach § 9 BauGB festgesetzt werden. Auch der Anlagenbegriff in Ziff. 1.6. ist zu unbestimmt.

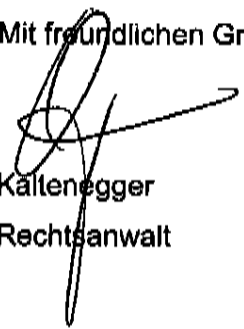
Zudem

beantragen

wir auf die Festsetzung der Frist in Ziff. 1.6. (01.01.2042) zu verzichten. Die Festsetzung einer solchen starren Frist steht in Widerspruch zur Festlegung der Flächen als **Vorranggebiet** zur Gewinnung von Kies und Sand im Regionalplan. Solange ein entsprechender Bedarf besteht und das Vorranggebiet nicht ausgeküst ist, muss die Kiesgewinnung weiter möglich bleiben.

Im Übrigen ist die Festsetzung einer starren Frist bis zum 01.01.2042 unverhältnismäßig. Das Eigentumsgrundrecht unserer Mandantin würde durch die Festsetzung einer solchen Frist unzumutbar eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Kältenegger
Rechtsanwalt



Goldmann
Rechtsanwältin